



**WBV-RA (2019) 1/2019 –
Zeitpunkt der Einsatzberechtigung**

Entscheidung vom 06.11.2019

Spruchkörper: Jürgen Henke, Moritz Kutkuhn, Thomas Schilling

**Vorschriften: §§ 25 I, II; 38 I g); 40 II DBB-SO; A.8, A.9 WBV-
Ausschreibung**

Leitsätze

1. Es ist unklar und der Spruchkörper des Rechtsausschusses ist sich darüber uneinig, ob Absatz 2 von A.8.1.2 der WBV-Ausschreibung eine ungeschriebene Ausnahme dahin zulässt, dass es für die rechtzeitige Erlangung der Einsatzberechtigung eines Spielers nicht auf die angesetzten Spielbeginnzeit, sondern den tatsächlichen Spielbeginn ankommt, sofern dieser von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen dokumentiert wurde. Dem Berufungsgegner wird – zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit – angeraten, in künftigen Ausschreibungen eine auch für diesen Sonderfall klare und ausdrückliche Regelung zu formulieren.
2. Auch wenn es ausnahmsweise auf die dokumentierte Zeit des Spielbeginns ankommen könnte, ist aber jedenfalls dann gegen einen Verein auf Spielverlust zu erkennen, wenn er die (weitere) Verzögerung des Spielbeginns dadurch bewirkt, dass er die für den Spielbeginn erforderlichen Handlungen (wie die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen) erst vornimmt, nachdem er die Einsatzberechtigung herbeigeführt hat. Denn dann schafft er durch diese Verzögerung erst pflichtwidrig die Voraussetzungen, unter denen man deren Herbeiführung gegebenenfalls (vgl. dazu Leitsatz 1) für rechtzeitig halten kann.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Spielwertung durch die Spielleitung des Berufungsgegners. Der Berufungsführer begehrt eine Spielverlustwertung gegen den Beigeladenen, welcher teilnehmende Spieler nach der für den Spielbeginn angesetzten Zeit, aber vor dem tatsächlichen Spielbeginn auf den elektronischen Mannschaftsmeldebogen gesetzt hat.

Für den 14.09.2019 war am ersten Spieltag der Saison 2019/2020 in der Oberliga Herren 1 (OLH1) des Berufungsgegners mit der Spielnummer 2 das Spiel des Berufungsführers bei dem Beigeladenen für 16:00 Uhr angesetzt. Wegen Verzögerungen der vorangegangenen Spiele verzögerte sich der Spielbeginn erheblich, da das vorangehende Spiel erst nach 16:00 Uhr endete. Die Schiedsrichter schlugen den Trainern der beiden Mannschaften einen Spielbeginn um 16:30 Uhr vor. Die Trainer einigten sich auf 16:35 Uhr. Das Spiel konnte aber auch zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen werden. Dem lag zugrunde, dass der Trainer des Beigeladenen die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen nicht bis dahin vornahm. Vielmehr war er vor dem Hallengebäude damit beschäftigt, auf einem Mobilgerät zwei Spieler, die später am Spiel teilnahmen, auf die elektronische Spielerliste in TeamSL zu setzen. Dies gelang ihm um 16:38 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Erste Schiedsrichter außerhalb der Halle an seiner Seite, und hatte ihn bereits aufgefordert, in die Halle zu kommen und seine Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen vorzunehmen. Dies tat der Trainer des Beigeladenen im Anschluss. Mit dem Spiel konnte, wie der Erste Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts Bogens notierte, um 16:45 Uhr begonnen werden. Das Spiel endete mit 77:65 für den Beigeladenen.

Von der Spielleitung wurde das Spiel zunächst als Spielverlust gegen den Beigeladenen gewertet, da teilnehmende Spieler erst nach der angesetzten Zeit des Spielbeginns auf die elektronische Spielerliste in TeamSL gesetzt worden waren. Dann nahm die Spielleitung auf der Rückseite des Spielberichts Bogens den Vermerk über die verspätete Zeit des Spielbeginns zur Kenntnis und wertete das Spiel wie ausgetragen. Dagegen erhob der Berufungsführer mit Schreiben vom 22.09.2019 Widerspruch. Diesen begründete er mit dem Hinweis, nach der Ausschreibung des Berufungsgegners sei für die Rechtzeitigkeit der Eintragung eines Spielers auf der elektronischen Spielerliste in TeamSL auf die Zeit des angesetzten Spielbeginns abzustellen. Der zuständige Vizepräsident wies den Widerspruch unter dem 29.09.2019 mit der Erwägung zurück, von der Regelung der Ausschreibung sei eine Ausnahme zu machen, wenn sich aus dem Spielberichtsbogen ergibt, dass die tatsächliche Zeit des Spielbeginns erst nach der Eintragung der Spieler auf die elektronische Spielerliste gelegen habe.

Gegen diese Widerspruchsentscheidung hat der Berufungsführer einen verbandsinternen Rechtsbehelf beim Rechtsausschuss des Berufungsgegners eingelegt, der nunmehr über die

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Sache zu befinden hat. Dieser Rechtsbehelf ging dort am 04.10.2019 ein. Am 11.10.2019 ging die Begründung ein. Diese stützt sich erneut um die Regelung der Ausschreibung.

Der Berufungsführer beantragt darin,

das streitgegenständliche Spiel gegen den Beigeladenen als Spielverlust zu werten.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beigeladene stellt

keinen ausdrücklichen Antrag,

3 hat aber nach seiner Beiladung in wiederholten Einlassungen betont, einen von ihm begangenen Fehler nicht erkennen zu können. Er hat darauf hingewiesen, dass sich der Trainer nur deshalb vor der Halle aufgehalten habe, weil das für die Verschiebung der Spieler auf die elektronische Mannschaftsliste erforderliche Datennetz wegen eines Profifußballspiels im nahen Kölner Stadion überlastet gewesen sei. Nur deshalb hätte sich diese Maßnahme auch verzögert. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass dem Trainer bei einem regulären Spielbeginn bereits vorher aufgefallen wäre, dass noch Spieler auf die Mannschaftsliste gesetzt werden mussten. Dies hätte er dann vor der angesetzten Spielbeginnzeit getan. Aus der Verzögerung des Spielbeginns wegen des vorangehenden Spiels dürfe daher kein Nachteil erwachsen.

Vorschriften

Für die Entscheidung waren unter anderem folgende verbandsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen:

1. Aus der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der Fassung nach dem Bundestag 2019 in Essen (DBB-SO):

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

(1) Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.

(2) Die Einsatzberechtigung wird vom Verein im Spielbetriebsportal des DBB durch Eintragung in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.

§ 38

(1) Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden,

wenn [...]

g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat [...].

§ 40

(2) Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird ihr 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.

4

2. Ausschreibung für die Wettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. mit Stand vom 12.07.2019 (WBV-Ausschreibung):

A.8 Einsatzberechtigung

A.8.1 Regelungen für alle Ligen

A.8.1.1 Jeder Spieler, der eingesetzt werden soll, muss eine Einsatzberechtigung besitzen.

A.8.1.2

(1) Der Verein erteilt einem teilnahmeberechtigten Spieler die Einsatzberechtigung für eine Mannschaft online in TeamSL.

(2) Die Einsatzberechtigung wird erlangt, wenn der Spieler vor der angesetzten Spielbeginnzeit auf der Spielerliste der Mannschaft in TeamSL eingetragen (gemeldet) ist.

A.9 Spielerliste (TeamSL)

A.9.1 Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des WBV teilnimmt (Ausnahme Pokal), ist eine Spielerliste in TeamSL zu führen.

A.9.2 Alle Spieler, die in einer Mannschaft eingesetzt werden, müssen vor Spielbeginn auf der Spielerliste dieser Mannschaft eingetragen sein.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

A.9.3 Der Trainer hat sich vor Spielbeginn davon zu überzeugen, dass alle Spieler, die im Spiel eingesetzt werden sollen, auch auf der Spielerliste seiner Mannschaft aufgeführt sind.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel des Berufungsführers hat Erfolg, weil es als Berufung zulässig und begründet ist. Dabei ist die Berufung begründet, weil der Widerspruch des Berufungsführers gegen die Entscheidung der Spielleitung zulässig und begründet war. Und dieser Widerspruch war begründet, weil die Spielleitung gegen den Beigeladenen auf Spielverlust hätte entscheiden müssen.

5 A. Die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe, nämlich des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Spielleitung und der Berufung gegen die Widerspruchsentscheidung, ergibt sich aus der Beachtung der diesbezüglichen Vorgaben für Formen und Fristen. Denn der Berufungsführer hat sowohl den Widerspruch als auch die Berufung innerhalb der durch §§ 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 vorgegebenen Fristen, unter Beachtung der dortigen Formvorgaben sowie bei Einzahlung der Gebühren erhoben. Zu Recht hat die Vorinstanz angenommen, dass der Widerspruch des Berufungsführers gegen die Spielwertung der Spielleitung statthaft war, obgleich diese keine ausdrückliche rechtsförmige Entscheidung enthielt.

B. Die Begründetheit der Berufung und des Widerspruchs folgen daraus, dass die Spielleitung gegen den Beigeladenen auf Spielverlust hätte erkennen müssen. Denn nach § 38 Abs. 1 lit. g) DBB-SO ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn für sie ein nicht einsatzberechtigter Spieler teilnimmt. Die Einsatzberechtigung gewinnt ein Spieler nach § 25 Abs. 2 DBB-SO in Verbindung mit A.9.2 der WBV-Ausschreibung, sofern er (rechtzeitig) vor Spielbeginn auf die elektronische Mannschaftsmeldeliste in TeamSL gesetzt wird.

Bei dem streitgegenständlichen Spiel war der angesetzte Spielbeginn um 16:00 Uhr. Allerdings wurden zwei Spieler des Beigeladenen erst um 16:38 Uhr auf die elektronische Liste gesetzt und begann das Spiel nach dem Vermerk der Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts Bogens tatsächlich erst um 16:45 Uhr. Es kommt für die Rechtzeitigkeit damit darauf an, ob die Einsatzberechtigung vor dem Zeitpunkt des angesetzten oder des tatsächlichen Spielbeginns erlangt werden muss.

I. Absatz 2 von A.8.1.2 der WBV-Ausschreibung enthält insoweit eine sprachlich eindeutige Regelung, weil sie auf den Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns abstellt. Diese Regelung aus der Ausschreibung des Berufungsgegners verstößt auch nicht gegen höherrangiges Verbandsrecht.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Denn § 25 Abs. 2 DBB-SO, eine Regelung aus der Spielordnung des nationalen Dachverbands des Berufungsgegners, die nach § 1 S. 1 WBV-SO (Spielordnung des WBV) auch für das hier zu bewertende Spiel im Spielbetrieb des Berufungsgegners gilt, lässt den genauen Beurteilungszeitpunkt offen. Der Berufungsgegner hatte deshalb die ihm durch § 2 Nr. 2 WBV-SO gewährte Befugnis, diesen Spielraum in seiner Ausschreibung auszufüllen und eine eindeutige Regelung zu formulieren.

Von der sprachlich eindeutigen Vorgabe der Ausschreibung könnte man hier nur abgehen, wenn die Regelung, wie nun der Berufungsgegner selbst meint, eine ungeschriebene Ausnahme für den Fall enthält, dass sich aus dem Spielberichtsbogen eine abweichende Zeit des Spielbeginns ergibt. Die Idee der ungeschriebenen Ausnahme ist dem Recht nicht fremd. Methodisch existiert vielmehr das Institut der teleologischen Reduktion, um eine ihrem Wortlaut nach einschlägige Vorschrift mit Blick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift ausnahmsweise nicht anzuwenden.

Es ist aber unklar und der Spruchkörper des Rechtsausschusses ist sich darüber uneinig, ob Absatz 2 von A.8.1.2 der WBV-Ausschreibung eine ungeschriebene Ausnahme dahin zulässt, dass es für die rechtzeitige Erlangung der Einsatzberechtigung eines Spielers nicht auf die angesetzten Spielbeginnzeit, sondern den tatsächlichen Spielbeginn ankommt, sofern dieser von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen dokumentiert wurde. Dafür mag sprechen, dass für den Gegner der Mannschaft, die einen Spieler nach dem angesetzten, aber vor dem tatsächlichen (auf dem Spielberichtsbogen dokumentierten) Spielbeginn auf die elektronische Meldeliste setzt, in vielen Fällen kein Vertrauensnachteil entsteht. Auch hat die Spielleitung bei einer Dokumentation der Zeit des tatsächlichen Spielbeginns auf dem Spielberichtsbogen genauso eine eindeutige Entscheidungsgrundlage wie bei der Berücksichtigung der angesetzten Startzeit. Dem Berufungsgegner wird – zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit – angeraten, in künftigen Ausschreibungen eine auch für diesen Sonderfall klare und ausdrückliche Regelung zu formulieren.

6

II. Der Spruchkörper ist aber der Auffassung, dass sich das Erfordernis einer Spielverlustwertung hier aus einem zusätzlichen Umstand ergibt. Auch wenn es ausnahmsweise auf die dokumentierte Zeit des Spielbeginns ankommen könnte, ist aber jedenfalls dann gegen einen Verein auf Spielverlust zu erkennen, wenn er die (weitere) Verzögerung des Spielbeginns dadurch bewirkt, dass er die für den Spielbeginn erforderlichen Handlungen (wie die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen) erst vornimmt, nachdem er die Einsatzberechtigung herbeigeführt hat. Denn dann schafft er durch diese Verzögerung erst pflichtwidrig die Voraussetzungen, unter denen man deren Herbeiführung gegebenenfalls für rechtzeitig halten kann.

Wenn eine Mannschaft den Spielbeginn hinauszögert, indem sie zuerst Spieler auf die elektronische Meldeliste in TeamSL setzt, bevor sie die Spieler auf dem Spielberichtsbogen

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

einträgt, dann schafft sie bei einer dabei verursachten Verzögerung die für die Rechtzeitigkeit benötigten Voraussetzungen selbst. Ein solches Verhalten ist aber nach allgemeinen Regeln zu missbilligen (Rechtsgedanke des § 162 I BGB). Wenn es nach der Rechtsauffassung des Berufungsgegners bei einer dokumentierten verspäteten Spielbeginnzeit Voraussetzung der Rechtzeitigkeit der Erlangung der Einsatzberechtigung sein soll, dass diese vor dem tatsächlichen (dokumentierten) Spielbeginn erlangt wird, dann darf der tatsächliche (zu dokumentierende) Spielbeginn nicht durch die Tätigkeiten zur Erlangung dieser Einsatzberechtigung herausgezögert werden. Denn sonst liegt der Spielbeginn immer nach der Erlangung der Einsatzberechtigung und das Erfordernis der Erlangung der Einsatzberechtigung vor dem dokumentierten Spielbeginn steht nur auf dem Papier und stellt keine eigene Voraussetzung dar.

1. Dem steht, worauf der Berufungsgegner hinweist, im Ergebnis nicht entgegen, dass Sanktionen für die Nichtmitwirkung und Verspätung von Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen zunächst in die Zuständigkeit der Schiedsrichter fallen, diese solche aber nicht gezogen haben. Es ist zwar richtig, dass die Verspätung von Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen in die Zuständigkeit der Schiedsrichter fällt. Hier steht indessen keine Sanktion für die Verzögerung von Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen in Rede, sondern für die Verspätung der Setzung auf die elektronische Mannschaftsmeldeliste.

7

Gegen den Beigeladenen ist nicht auf Spielverlust zu entscheiden, weil er die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verzögert hat, sondern weil diese Verzögerung durch die Setzung auf die elektronische Meldeliste entstanden ist. Das erkennt man, wenn man sich vorstellt, dass die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen nicht durch die gleiche Person vorgenommen worden wären, die die Spieler vorher auf die elektronische Meldeliste gesetzt hat, sondern durch getrennte Personen. Dann hätte der Spielberichtsbogen zur Überzeugung des Spruchkörpers auf der Grundlage der Schilderungen der Beteiligten bis 16:35 Uhr fertig gestellt werden und das Spiel beginnen können, wären die Spieler aber trotzdem erst um 16:38 Uhr auf die elektronische Meldeliste gesetzt worden, sodass diese frühere Startzeit auf dem Spielberichtsbogen vermerkt und die Einsatzberechtigung auch nach der Argumentation des Berufungsgegners zu spät erlangt worden wäre. Eine Mannschaft, die beide Aufgaben von der gleichen Person ausführen lässt und dabei den Spielbeginn weiter hinauszögert, darf nicht anders (besser) behandelt werden. Sie hätte die Rechtzeitigkeit der Erlangung der Einsatzberechtigung sonst frei in der Hand.

Umgekehrt gilt aber auch, dass eine weitere Verzögerung aus anderen Gründen (etwa eine schwere Verletzung beim Aufwärmen oder eine Beschädigung der Spielbretter) zu einem Vorteil des Beigeladenen geführt hätte. Wäre das Spiel aus solchen Gründen erst um 16:40 Uhr begonnen worden, würde die hier vorgetragene Argumentation nicht eingreifen. Zur Spielverlustwertung führt im Rahmen dieser Argumentation allein die vorsätzliche, kausale Verzögerung des Spielbeginns

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

wegen der noch nicht vorgenommenen Eintragungen auf der elektronischen Mannschaftsmeldeliste. Es liegt auf der Hand, dass dies in künftigen Fällen zu Rechtsanwendungsschwierigkeiten führen kann, wenn nämlich aufzuklären ist, warum sich der tatsächliche (dokumentierte) Spielbeginn verzögert hat und ob dies bewusst herbeigeführt wurde. Dies entspricht aber dem Rechtsgedanken des § 162 BGB, dessen analoge Anwendung Vorsatz erfordert (vgl. etwa *Gomille* in BeckOGK-BGB, § 130 BGB Rn. 114 f; *Reymann* in BeckOGK-BGB, § 162 BGB Rn. 33; *Singer/Benedict* in Staudinger-BGB²⁰¹⁷, § 130 BGB Rn. 81 mwN). Die Spielleitungen und andere Entscheidungsträger (wie auch der Rechtsausschuss) werden für Entscheidungen dieser Art auf genaue Beschreibungen und Einschätzungen der Schiedsrichter und die Aussagen der weiteren beteiligten Personen angewiesen sein.

8

2. Die für den dabei formulierten Rechtssatz erforderlichen Voraussetzungen, nämlich die Verzögerung des tatsächlichen Spielbeginns durch die Vornahme von Eintragungen auf der elektronischen Meldeliste seitens des Beigeladenen, ergibt sich aus dem Vortrag aller Beteiligten. Dies ist zuerst durch den Berufungsführer vorgetragen und durch die Angaben des Ersten Schiedsrichters bestätigt worden. Dieser hat angegeben, der Trainer des Beigeladenen habe sich, als es Zeit für die Eintragungen gewesen sei, vor der Halle aufgehalten und dort in seinem Beisein noch mehrere Spieler auf die elektronische Mannschaftsmeldeliste gesetzt. Durch den elektronischen Zeitstempel dieser Verschiebung, der durch die Akte der Spielleitung in das Verfahren eingeführt wurde, ist gewiss, dass dies nicht vor 16:38 Uhr und damit nach dem vereinbarten Spielbeginn um 16:35 Uhr abgeschlossen war.

Auch der Beigeladene hat diesen Ablauf nicht in Abrede gestellt, sondern ist nur dem nach seinem Eindruck aus den Formulierungen der anderen Beteiligten sprechenden Anschein einer Konfrontation entgegengetreten. Der Spruchkörper hat diesen Eindruck nicht gehabt und geht auch nicht von einer konfrontativen Kommunikation zwischen den Beteiligten aus. Auf eine solche kommt es aber nicht an. Es genügt die durch den Beigeladenen verursachte Verzögerung für sich.

3. An diesem Ergebnis vermag entgegen der Einwände des Beigeladenen weder der Umstand, dass sich die Eintragung auf die elektronische Mannschaftsmeldeliste allein aufgrund des schlechten Datenempfangs infolge des Fußballbundesligaspiels im benachbarten Stadion verzögert hat, noch der Umstand, dass der Berufungsführer während des Spiels keinen Protest eingelegt hat, etwas zu ändern.

Soweit der Beigeladenen durch den schlechten Datenempfang einen Nachteil hatte, liegt dies nicht weniger in seinem eigenen Risikobereich als es Verkehrshindernisse bei der Anfahrt zum Spiel tun. Einen Protest bei den Schiedsrichtern musste der Berufungsführer nicht anmelden. Weder handelt es sich um einen aus dem Spiel heraus entstandenen Grund, noch ist vorgetragen worden, dass

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

der Berufungsführer vor der zwischenzeitlichen Spielverlustwertung durch die Spielleitung von den Abläufen mit der elektronischen Mannschaftsmeldeliste überhaupt Kenntnis erlangt hatte. Die §§ 49 ff DBB-SO passen für Fälle dieser Art ersichtlich nicht. Auch der Berufungsgegner hat das Vorgehen insoweit nicht beanstandet.